

# 'Schundliteratur' und Jugendschutz im Ersten Weltkrieg - Eine Fallstudie zur Kommunikationskontrolle in Deutschland

von Kaspar Maase (Tübingen)

## Leserevolution - Kommunikationskontrolle - Volkserziehung

Eine der folgenreichsten kulturellen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts war die Aneignung qualifizierter Lesefähigkeit durch 'das Volk', durch die unterbürgerlichen Schichten. Die Debatte um Ausmaß und Qualität des Alphabetisierungsprozesses ist keineswegs abgeschlossen.<sup>1</sup> Man kann aber als gesichert annehmen, dass von 1800 bis zum Ersten Weltkrieg die Proportion zwischen denen, die weltliche Texte eigenständig sinnerschließend zu lesen vermochten, und den dazu Unfähigen sich in den städtischen und ländlichen Unterschichten umkehrte von bestenfalls 10:90 auf mindestens 90:10. Was seit Gutenberg vom Angebot her möglich war, wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in West- und Nordeuropa Realität: Beteiligung der großen Masse der Bevölkerung an der über einen potentiell unbegrenzt vielfältigen Markt vermittelten Rezeption von Text-Waren und deren Vorschlägen zur Welt- und Selbsteutung. Sozialhistorisch ist hier der von Wolfgang Langenbacher (1975) eingeführte Begriff der "Leserevolution" durchaus angemessen.

Deren Brisanz wird am klarsten sichtbar aus der Perspektive derer, die den Wandel als bedrohlich empfanden, und zwar nicht nur im Feld der Sachtexte, sondern auch im Feld der fiktionalen Genres. Populärliteratur wurde in Deutschland im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zum Pionierphänomen moderner kommerzieller Massenkunst. Aus der Perspektive jener Gruppen und Mächte, die in der Tradition absolutistischer und aufgeklärter Herrschaft der großen Volksmehrheit fehlende Mündigkeit und mangelnde Widerstandsfähigkeit gegen die verführerischen Botschaften der populären Literatur zuschrieben, wuchs damit die Aufgabe der "Sozialzensur" (Hobohm 1988: 108 f.) in eine neue Größenordnung. Die Regulierung des geistigen Konsums der "bildungsbedürftigen niederen Volksschichten", um ihnen "gesunde geistige Nahrung in der Form erheiternder und sittlich hebender Unterhaltung" zuzuführen (Volksliteratur 1890: 269), beschäftigte Kirchen, Staatsapparat und die pädagogischen Professionen. Zunächst standen Kolportage und Kolportageliteratur im Zentrum von Kontrolle und Eingriffen (Storim 2001; Kosch/Nagl 1993); in Verbindung mit dem Auslaufen der Sozialistengesetze 1890 intensivierte sich die Debatte um 'gute Volksliteratur', und nach 1900 bündelten sich die Regulierungsbemühungen in Kampagnen gegen 'Schmutz und Schund'.<sup>2</sup>

Man kann dies als Reaktion auf die kulturelle "Massendemokratisierung" (Weber 1972: 862) betrachten. Problemdefinitionen, Deutungsmuster und Handlungsrezepte, die bis zum Ende des Ersten Weltkriegs erprobt und eingepägt wurden, bildeten den Kernbestand des mentalen

---

<sup>1</sup> Zum Forschungsstand Messerli/Chartier 2000; Chartier/Cavallo 1999; Franzmann u.a. 1999.

<sup>2</sup> Der Aufsatz präsentiert Befunde des von der DFG geförderten Forschungsprojekts "Die soziale Konstruktion von Massenkultur: Die Auseinandersetzung um 'Schmutz und Schund' im deutschen Kaiserreich 1871-1918". Zum Gesamtbild vgl. außer der im Folgenden zitierten Literatur Maase 2001a, b; 1997a; 1996; Jäger 1988; Schenda 1976.

und kulturpolitischen Instrumentariums gegenüber den Massenkünsten und ihrem Publikum bis ins späte 20. Jahrhundert. Die folgende Fallstudie zum Kampf gegen 'Schundliteratur' im Ersten Weltkrieg soll einige Strukturen literarischer Kommunikationskontrolle unter den Bedingungen marktbasierter kultureller Massendemokratie verdeutlichen und zugleich exemplarisch Ambivalenzen in den Strategien der Akteure, Uneindeutigkeiten der Frontverläufe und die Schwierigkeiten kulturpolitischer Bewertung herausarbeiten. Bezugspunkt ist dabei die bis heute kontrovers diskutierte Aufgabe, Kunst-, Meinungs- und Gewerbefreiheit im Feld der Massenkultur auszubalancieren mit dem Schutz der Menschenwürde und der Sicherung günstiger Entwicklungsbedingungen für Heranwachsende ('Jugendmedienschutz').<sup>3</sup>

Der 'Schundkampf', wie ihn die Protagonisten selbstbewusst bezeichneten, ist historisch wie systematisch nicht primär als literarische Zensur zu verstehen; die angestrebte Regulierung von Populärkultur stand in erster Linie in der Tradition paternalistischer Volkserziehung (Maase 2001c; Langewiesche 1989). Die sozial- und literaturwissenschaftliche Forschung im deutschen Sprachraum thematisiert als Zensur "alle Formen restriktiver Maßnahmen gegenüber menschlichen Äußerungen, die unerwünschte Ideen und Vorstellungen verbreiten könnten" (Otto 1968: 13), und zwar unerwünscht aus der Perspektive von Akteuren mit Macht- und Herrschaftsinteressen.<sup>4</sup> Beim 'Kriegsschund' ging es jedoch um Texte, die erwünschte Ideen in unerwünschter literarischer Form verbreiteten. Der 'Schundkampf' des Kaiserreiches zielte auf ein komplexes System der Kommunikationskontrolle (Fischer 1982), in dem ästhetische Parameter eine wesentliche Rolle spielten.

Im Anschluss an die angelsächsische Forschung erscheint es hilfreich, Phänomene wie den Schundkampf im Foucaultschen Dreieck von Macht, Wissen und Disziplinen zu verorten. Negative, verhindernde Eingriffe waren untrennbar verknüpft, ja in gewisser Weise identisch mit 'positiven' Intentionen und produktiven Effekten.<sup>5</sup> Geprägt wurden das Bild vom Zeitgeschehen sowie Alltagswissen und Geschmack der 'Massen'; Verwaltung und Erziehungsberufe eigneten sich Sichtweisen und Gewohnheiten an, ebenso wie Verleger und Autoren populärer Literatur. Es veränderten sich die Texte ebenso wie die Gebrauchsweisen ihrer Nutzer, und zur Legitimation von Restriktionen wurden Freiheitsansprüche mobilisiert.

Formelle staatliche Verbote gab es überhaupt nur während des Krieges. Die meisten Schundkampfaktivisten verstanden 'negative' Eingriffe nur als flankierende Maßnahmen in einer Gesamtstrategie, die eindeutig von 'positiven' volkserzieherischen Absichten bestimmt war. Disziplinierung durch Schule und Elternhaus, ökonomischer und sozialer Druck auf die Vertriebsagenturen, Einflussnahme auf die Hersteller, öffentliche Propagierung eines literarischen Bewertungssystems, das Nutzer wie Produzenten von 'Schund' stigmatisierte - all das galt nur als Hilfsmittel zum Zweck der Geschmacksbildung und 'guter Lektüre'.

Strategien und Taktiken im Schundkampf reagierten auf die Komplexität moderner massendemokratischer Kulturverhältnisse. Die Etablierung bürgerlich-demokratischer Rechtsmaßstäbe erschwerte obrigkeitliche Eingriffe, und die proteische Anpassungsfähigkeit moderner Kommunikationsträger und -kanäle machte einen effektiven Durchgriff sozialmoralisch und

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu aktuell: tv diskurs, Heft 19, Jan. 2002, "Selbstkontrolle auf dem Prüfstand".

<sup>4</sup> Definitiv grundlegend immer noch Otto 1968. Vgl. Breuer 1982: 9-20; Seim 1997: 32-36.

<sup>5</sup> Vgl. die Art. Censorship (2001; 1989); exemplarisch Kuhn 1988.

ästhetisch motivierter Regulierung fast unmöglich. Jugendliche Tausch- und Lesebünde entzogen sich der Überwachung ebenso wie Nebenerwerbs-Leihbibliotheken und Trödler; angesichts der Masse kurzlebiger und schnell verbreiteter kultureller Gebrauchsware geriet jede Nachzensur in die Rolle des Hasen gegenüber dem Igel.

Drei Hauptakteure kann man im hier studierten Fall beobachten (abgesehen natürlich von den Nutzern, die sich ihrem Zugriff nicht ohne Erfolg zu entziehen suchten): Staatsapparate (die durchaus nicht immer an einem Strang zogen), das Buchhandelskapital und eine volkserzieherische pressure group, die sich vor allem aus Volksschullehrern rekrutierte. Während die Frontlinie zwischen schundkämpfenden Pädagogen und Unternehmern relativ eindeutig verlief, verband in puncto 'Schundliteratur' eine Art konfliktorischer Kooperation beide Gruppen mit dem Staat. Keine Seite stellte die uneingeschränkte Unterstützung für den Krieg und das Heer in Frage. Lehrer nutzten nicht nur ihre dienstlichen Befugnisse und die Disziplinarmacht des Bildungswesens, sie suchten auch Exekutivorgane wie die Polizei zur Durchsetzung der von ihnen aufgestellten Schundlisten einzusetzen. Zu Konflikten kam es normalerweise, wo die Schundkämpfer staatlichen Stellen faule Kompromisse mit dem sogenannten Schundkapital vorwarfen. Grundlage solcher Kompromisse waren übereinstimmende Interessen zwischen Staat und Buchhandelsunternehmen: im Bereich nationalistischer und militaristischer Ausrichtung der Populärliteratur wie in der Gewinn- und Arbeitsplatzfrage.

Vielleicht lassen sich die unterschiedlichen Weisen des Umgangs mit der Populärliteratur analytisch auf unterschiedliche Codes der Akteure beziehen; sie ordneten das Thema in verschiedene, teilweise unvereinbare Relevanzsysteme ein. Den Code des Nationalen wandten alle an, wenngleich mit deutlich abweichenden Auslegungen. Propaganda hingegen war für die meisten Schundkämpfer kein akzeptabler Gesichtspunkt; ihnen galt nur ein ästhetisch-moralischer Code als angemessen. Der ökonomische Code bestimmte Wahrnehmung und Handlungsmuster der Verleger; während Teile der Staatsapparate diese Sprache verstanden, galt ihre Anwendung auf Literatur den Schundkämpfern als Wurzel des Übels. Der Code bürgerlicher Grundfreiheiten scheint von Staat und Kapital vorwiegend taktisch eingesetzt worden zu sein; die Schundkämpfer sprachen in diesem Zusammenhang nur von Jugendschutz.

### **'Kriegsschundliteratur'**

Die Auseinandersetzung um 'Schmutz und Schund' verschärfte sich im Deutschen Reich nach 1904. Der Erfolg und die aggressiven Vertriebsmethoden neuer Heftserien, von denen viele das erfolgreiche Muster durchgängiger Heldenfiguren anwendeten, wurden zum Auslöser des Schundkampfs. Als gefährdet galten vor allem Heranwachsende. Eine soziale Bewegung, in deren Mittelpunkt volkserzieherische Berufsgruppen agierten, suchte über die Schulen wie durch öffentliche Aktivitäten die Reichweite der Schundliteratur zu minimieren und die 'gute Lektüre' von Kindern und Jugendlichen zu befördern. Obwohl auch die Parlamente sich des Themas annahmen, wurde bis zum Kriegsbeginn kein Antischundgesetz verabschiedet. Über den Erfolg des Feldzuges, den die veröffentlichte Meinung massiv unterstützte, waren die Auffassungen geteilt. Die heute vorliegenden Daten erlauben kein klares Urteil, doch anscheinend gelang es nur in recht begrenztem Maße, die Schundlektüre zurückzudrängen.

Geradezu einen Schock für alle Engagierten stellte dann die seit dem August 1914 aufblühende 'Kriegsschundliteratur' dar. Der zeitgenössische Begriff ist nicht sehr trennscharf. Das Kriegsthema wurde publizistisch in allen nur denkbaren Kombinationen von Information,

Sensation, Unterhaltung vermarktet. Reihen- und Serienwerke gab es in sämtlichen Preislagen, und der Schundvorwurf war schnell bei der Hand. Im Streit um Verbots- und Empfehlungslisten wurden 32 Serien genannt, die sich mit Preis und Aufmachung an jugendliche LeserInnen wandten. Sieben davon galten fast einhellig als empfehlenswert. Etwa zehn Serien wurden durchweg verurteilt und auf die Verbotslisten gesetzt. Die restlichen Titel blieben umstritten (Samuleit 1916: 9; Tessendorf 1916: 14-26; Hassenpflug 1916).

Manche Kommentatoren behaupteten, der Erfolg der Kriegsserien übertreffe noch den der bisherigen Groschenhefte; andere schrieben ihnen eine geringere Reichweite zu. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Serien lag zur Zeit des größten Erfolgs zwischen 30 und 50%; die Auflagenhöhe der beliebtesten Reihen scheinen sie jedoch nicht erreicht zu haben.

Was warf man dem Genre vor? Eine Versammlung der "Zentralstelle zur Bekämpfung der Schundliteratur" formulierte:

"Die Fülle aufregender Ereignisse, die der Krieg mit den furchtbaren Waffen von heute möglich und wirklich macht, wird hier von ebenso flinken wie gewissenlosen Schreibern gemißbraucht, um dem Abenteuerdrang und der Lesegier unserer Jugend zu schmeicheln, damit sie immer neue Groschen opfere. Zu diesem Zwecke verzerren die Schunderzeuger die erhebenden Ereignisse des Kriegs, die Großtaten unserer Heerführer, die opferbereite Hingabe und den Todesmut unserer Kämpfer zu frei erfundenen sinn- und geschmacklosen Mätzchen einzelner, aus krankhafter Einbildung geborener Übermenschens nach Art der beliebten Meisterdetektivs, Verbrecherkönige und Indianerhäuptlinge. Sie fälschen damit nicht nur das Bild der großen Ereignisse auf elende Weise, sie betrügen vor allem um schnöden Geldgewinns willen ihre zahllosen Leser um die wertvollsten und tiefsten Erfahrungen ihres jungen Lebens, indem sie zu einem unreinen, die Gesinnung verrohenden Nervenkitzel erniedrigen, was erhebendes Beispiel und für ein ganzes Leben Anstoß zu ernstester Betätigung der eigenen Kräfte sein könnte und müßte."<sup>6</sup>

Es wurden also keine pazifistischen Argumente vorgebracht. Doch führte man auch nicht einfach den Schundkampf der Vorkriegszeit fort. Hinter der Kritik stand die grundlegende Überzeugung, der Krieg müsse und werde die deutsche Kultur von allem Oberflächlich-Materialistischen reinigen, er werde eine neue, ernsthafte, auf das Wesentliche gerichtete Haltung der Menschen bringen. Daran maß man die populären Kriegsdarstellungen, und aus der Diskrepanz speiste sich die Empörung über Kriegsschundliteratur. Viele Pädagogen hatten noch eine weitere Sorge. Die - nicht selten halbwüchsigen, der Schule noch kaum entwachsenen - Helden der Kriegsserien setzten sich über alle Autoritätsstrukturen hinweg, sie propagierten in den Augen der Erzieher die Missachtung von Führung und Hierarchie.

Um die wahren Lehren des Krieges zu vermitteln, stellten die Kritiker umfangreiche Empfehlungslisten mit Kriegsliteratur für Jugendliche zusammen. Die dabei vorgenommene Unterscheidung zwischen Schund und wertvoller Jugendschrift war allerdings moralisch wie ästhetisch absolut willkürlich.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Resolution einer öffentlichen Versammlung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schundliteratur am 25. März 1916 in Berlin, Volksbildungsarchiv 4: 292 f.

<sup>7</sup> Zur literarischen Kriegspropaganda im Kaiserreich speziell für Jugendliche Promies 1979; Christadler 1978; Schenda 1976.

## Jugendschutzerlasse und Schundverbote

Die empfohlenen Kriegsschriften konnten die Schundserien nicht verdrängen, und auch die Verbreitung anderer 'minderwertiger' Literatur ging keineswegs so zurück, wie man sich das von der erhebenden Kraft des 'Völkerringens' erhoffte. Was der Krieg allerdings brachte, das war die Möglichkeit, offen mit staatlicher Gewalt gegen Schundliteratur vorzugehen. Im August 1914 wurde im Deutschen Reich der Belagerungszustand verhängt. Das bedeutete: Die Stellvertretenden Generalkommandos übernahmen die vollziehende Gewalt in den jeweiligen Armeebezirken. Sie konnten im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verordnungen erlassen, die weder an parlamentarische Legitimation noch an bestehendes Recht gebunden waren (Hellwig 1919: 27 f.). Enttäuscht vom Scheitern der Bemühungen um ein Schundgesetz und schockiert über den anhaltenden Erfolg des Kriegsschundes versuchten viele Schundkampforganisationen, den 'starken Arm' der Militärgewalt zur Unterdrückung der unerwünschten Literatur einzusetzen. Eine Möglichkeit boten Jugendschutzerlasse, die die meisten Armeekommandos vom Herbst 1915 ab erließen (Süersen 1916; Hellwig 1919; Dickinson 1996: 113-121); sie untersagten Heranwachsenden bis zum 17. oder 18. Lebensjahr den Besuch von Vergnügungseinrichtungen, Kinos und Gastwirtschaften und stellten den Vertrieb von Schundliteratur unter Strafe.

Das erste Schundliteraturverbot erging in Münster am 20. Dezember 1915 durch das Stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps; es stützte sich auf eine Liste, die die "Allgemeine Jugendschriftenvereinigung, Essen", ein mit behördlicher Unterstützung entstandener Dachverband der Schundgegner, zusammengestellt hatte. In kurzen Abständen folgten weitere Militärbefehlshaber, im März 1916 das besonders wichtige Oberkommando in den Marken, das Berlin einschloss. Ende 1916 galten im größten Teil des Reiches Schundliteraturerlasse.

Die Jugendschriftenausschüsse der Lehrerschaft hielten sich zugute, dass ihre Initiativen dabei eine wesentliche Rolle gespielt hätten. Und zumindest in einigen Armeestäben trafen volkspädagogische und geschmackserzieherische Argumente auf offene Ohren. Symptomatisch ist die Bereitschaft der Generalkommandos in Kassel und München, mit ihrer Autorität nicht nur Verbote, sondern auch von den Prüfungsausschüssen zusammengestellte Empfehlungslisten mit guter Jugendliteratur zu verkünden.

Die Erlasse waren zunächst recht heterogen, auch wenn sie in dieselbe Richtung wiesen. Sie reichten von pauschalen Verboten von Vertrieb und Werbung ohne Titelnennung über umfangreiche Listen bis zur Positivempfehlung für aufbauende Literaturarbeit; teils waren nur Jugendliche bis zum siebzehnten oder achtzehnten Lebensjahr betroffen, teils auch Erwachsene. Hauptergebnis der bald einsetzenden Bemühungen zur Vereinheitlichung war, dass bis Ende 1916 die Berliner Verbotsliste im gesamten Reich mit Ausnahme Bayerns verbindlich wurde.

Die Listen wurden den Verkaufsstellen zugestellt, teilweise auch in Schulen ausgehängt. Die Polizei überwachte, und örtliche Schundkampfinitiativen kontrollierten gleichfalls die Läden; auch hier taten sich Volksschullehrer besonders hervor, von denen nicht wenige die Militärerlasse "wie eine Erlösungsverkündigung" (Opfinger 1918: 177) empfanden. In einigen Militärbezirken wurden die zivilen Aktivisten mit amtlichen Ausweisen ausgestattet; die Düsseldorfer Polizei stellte "eine besondere Jugendüberwachungsabteilung" auf, die in Zivil nach

dem Rechten sah.<sup>8</sup> Übereinstimmend wurde festgestellt, dass das Verkaufsverbot der inkriminierten Titel lückenlos funktioniere; es gab kaum Zuwiderhandlungen, zumindest nicht nach einer ersten polizeilichen Ermahnung. Allerdings war den Fachleuten klar, dass Verbote die *Schundlektüre* nicht im Kern treffen konnten; zu groß war der bestehende Fundus an Kolportage- und Groschenheften, die weiterhin durch Tausch und Verleih zirkulierten.

### **Die Berliner Linie**

Sofort nach dem Erlass des Oberkommandos in den Marken im März 1916 entbrannte ein Streit um die Berliner Verbotsliste; den meisten Schundkämpfern ging sie nicht weit genug. Es kam zu einer Polarisierung, die bis zum Kriegsende anhielt. Den Kurs im gesamten Reich (wie gesagt: mit Ausnahme Bayerns) gab Preußen vor, und konzipiert wurde er im Berliner Polizeipräsidium. Als dessen literarischer Sachverständiger verkörperte Prof. Karl Brunner die Berliner Linie. Zu seinen Gegnern zählten fast alle Schundkämpfer aus der Volksbildung und den christlichen Sittlichkeitsbewegungen. Vor der Gegenüberstellung der Auffassungen soll zunächst kurz der Ablauf der Ereignisse rekonstruiert werden.

Gegenüber der populären kommerziellen Kriegsliteratur bevorzugte das Berliner Polizeipräsidium weniger öffentlichkeitswirksame Methoden als die Lehrer-Prüfungsausschüsse. Man suchte Kontakt zu den Verlegern und griff nur ausnahmsweise auf die Verfügungsgewalt des Oberkommandos zurück. Man gab Empfehlungen, eine Serie einzustellen, Hefte aus dem Verkehr zu ziehen oder nur in überarbeiteter Form zu publizieren sowie die auf Verschenken der Kriegshefte an Soldaten und Verwundete zielende Werbung einzustellen. Das hielt man für ausreichend. Als besonders ersprießlich bewertete die Berliner Polizei, dass als Ergebnis der polizeilichen Verbesserungsvorschläge ein umstrittener Verlag "den Verfassern seiner militärischen Serien Richtlinien an die Hand [gab], die zu einer Besserung des Inhalts der Hefte führen sollten und in gewissem Umfang auch geführt haben."<sup>9</sup>

Um dem Druck der Schundkämpfer entgegenzukommen, hatte Brunner bereits im Oktober 1915 eine Liste der "Kriegsschundliteratur" vorgelegt. Formell handelte es sich um einen Nachtrag zu dem bisher im Jahresrhythmus aufgestellten Verzeichnis der Druckwerke, die nicht vom Hausier- und Kolportagehandel vertrieben werden durften - wohl aber im stehenden Buch- und Zeitschriftenhandel. Der Erlass des Oberbefehlshabers in den Marken vom März 1916 nahm juristisch diese Liste zum Ausgangspunkt und dehnte ihre Gültigkeit auf das stehende Gewerbe aus. Damit wurde die Reichweite von Verboten um Größenordnungen erweitert; nun konnte man einzelne Titel wirklich effektiv treffen - ein Schritt, dessen Bedeutung das Polizeipräsidium systematisch herabspielte, weil er durch den Geist der Gewerbeordnung in keiner Weise gedeckt war. Getroffen wurden zunächst 135 Titel einer vom Berliner Polizeipräsidium neu erstellten "Amtlichen Liste der Schundliteratur". Ende Juli 1916 wurden zwei Schriften freigegeben und 66 hinzugefügt, Ende Mai 1917 auf 228 Nennungen aufgestockt.

---

<sup>8</sup> Polizeiverwaltung Düsseldorf an Regierungspräsidium Düsseldorf (RPD), 1. April 1916; Nordrheinwestfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (NWStAD), RPD 30472.

<sup>9</sup> Polizeipräsidium Berlin an Innenministerium, 18. Aug. 1915; Geh. Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Dahlem (GStAPK) I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Bd. 11 Bl. 41-42, hier 41v.

Parallel zur reichsweiten Durchsetzung der Berliner Liste wurde die Kooperation mit den Verlegern ausgebaut. Auf Anregung des Berliner Polizeipräsidioms gründete sich am 27. April 1916 der "Verein der Verleger für Volksliteratur", dem sämtliche größeren Romanheftverlage angehörten. Nach eigener Darstellung sollte es seine Hauptaufgabe sein, die "Verhandlungen mit der betr. Behörde [Polizeipräsidium Berlin; KM] zur Herbeiführung eines gehaltvolleren Inhalts der billigen Volksliteratur weiter fortzusetzen."<sup>10</sup>

Zentren der Schundliteraturproduktion waren Berlin und Dresden. So verwundert es nicht, dass es hier zuerst zu einer Abstimmung über die preußischen Grenzen hinaus kam. Das sächsische Innenministerium berief einen Prüfungsausschuss, der unter anderem die Neuerscheinungen der sächsischen Mitglieder des Verlegervereins *vor der Drucklegung* begutachten sollte. So sollte das Verbotrisiko der Unternehmer minimiert werden. Vor allem jedoch lief die Arbeit der Berliner und Dresdener Prüfungsorgane auf die Erstellung eines "Verzeichnis[s] der nach erfolgter Prüfung durch das Pressedezernat beim Polizeipräsidium zu Berlin und der Prüfungskommission beim Ministerium des Innern in Sachsen im Jahre 1916 zum Vertrieb *zugelassener* [!] Volksliteratur"<sup>11</sup> hinaus.

Hier lag zweifellos das Hauptinteresse der Verleger. Ihnen ging es um Rechtssicherheit durch eine faktische zentrale Zulassung ihrer Produkte, die sie vor Eingriffen örtlicher Behörden schützte. Die größten Bundesstaaten - Baden, Hessen-Darmstadt, Württemberg - übernahmen die Berliner Liste als ausschließliche Schunddefinition; hier nicht aufgeführte Produkte galten als genehmigt, und das badische Kultusministerium ermahnte die Lehrer, "in ihrem Kampfe gegen die Schundliteratur ... sich auf die in der amtlichen Liste bezeichneten Schriften zu beschränken."<sup>12</sup>

Der sächsische Prüfungsausschuss stellte einen von den Schundkampforganisationen empört kommentierten Präzedenzfall dar; zu den drei Mitgliedern gehörte neben einem Regierungsbeamten und einem Lehrer als Vertreter des Jugendschutzes auch der Vorsitzende des Verlegervereins. Damit war in den Augen der Kritiker der Bock zum Gärtner gemacht. Ob sich die Machart der Groschenhefte nach der Vereinsgründung signifikant änderte, bleibt noch zu untersuchen. Das staatliche Rezept jedenfalls war klar: Vertrauensvorschuss für die Verleger, verbunden mit maßvollem Druck - und es war ausdrücklich als Modell für die gesetzliche Regelung nach Kriegsende konzipiert.

### **Der Grundsatzstreit: Ordnung oder Geschmack?**

Während das Berliner Polizeipräsidium erfolgreich daran arbeitete, seine Liste reichsweit verbindlich zu machen, traten die Schundkämpfer für Dezentralisierung ein; jedes Armeekommando sollte für seinen Zuständigkeitsbereich entscheiden. So hofften sie wenigstens regional ihren Einfluss umzusetzen. Was steckte hinter dieser Auseinandersetzung und hinter der anscheinend so moderaten Berliner Linie? In erster Annäherung kann man sagen: der schon zu Friedenszeiten ausgetragene politisch-weltanschauliche Konflikt zwischen der nationalpro-

---

<sup>10</sup> Der Buch- und Zeitschriftenhandel 37 (1916): 100.

<sup>11</sup> Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SHStAD), Min. f. Volksbildung 14540, o.D. [Hervorh. K.M.].

<sup>12</sup> Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts, 25. Juli 1916; GStAPK I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Bd. 11 Bl. 309/10.

testantisch-völkischen Schundgegnerschaft, verkörpert durch Karl Brunner, und dem ausgeprägt volks- und geschmackserzieherischen Engagement, das prononciert die Jugendschriftenausschüsse<sup>13</sup> und der Dürerbund vertraten. Den Gegnern Brunners schlossen sich ab 1916 Vertreter der konservativen Sittlichkeitsbewegung an.

Nur auf den ersten Blick ging es um die Anzahl der verbotenen Titel; im Kern stritt man um Grundpositionen kultureller Freiheit im bürgerlichen Rechtsstaat. Die Schundkämpfer sahen einen grundlegenden Gegensatz zwischen polizeilicher und erzieherischer Behandlung des Problems. Ihnen stand die 'heilige Pflicht' zum Schutz der Jugend höher als die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes. Und auch wirtschaftliche Interessen hatten aus ihrer Sicht eindeutig zurückzustehen. Durch die Kooperation mit den Verlegern habe der Staat die Handlungsfreiheit gegenüber den zu Partnern gewordenen Unternehmern eingebüßt. Letztlich nehme das Berliner Polizeipräsidium die verderbliche Macht der Schundliteratur nicht ernst; gerade der nachsichtige Umgang mit den aktuellen Kriegsschundserien galt dafür als Indikator. An der nationalen Gesinnung (wie man sie 1916 verstand) der engagierten Schundkämpfer gibt es nichts zu zweifeln; doch für sie konnte kein noch so anerkannter Inhalt die moralische Korruption durch Schundlektüre ausgleichen.

Und wirklich lag hier eine entscheidende Differenz. Das preußische Innenministerium orientierte sich an einem Bündel von Kriterien, das sich deutlich von dem der Schundkämpfer unterschied; den Ausschlag gaben (propaganda-)politische und juristische Gesichtspunkte. Das hört sich platter an, als es ist, denn eine solche Herangehensweise war damals für Staatsapparate eben nicht selbstverständlich. Militär wie Zivilverwaltung waren bisher nicht nur in Bayern, sondern auch in der preußischen Rheinprovinz oder in Schlesien durchaus gewillt, autoritär-paternalistisch an der moralischen und geschmacklichen Erziehung v.a. der Jugend mitzuwirken; dass man sich dabei in juristische Grauzonen begab oder offen geltende Rechtsprinzipien missachtete, fiel demgegenüber nicht ins Gewicht. Und die Tatsache, dass Militärbefehlshaber wie Zivilbehörden sogenannten Kriegsschund verboten (neben Heftserien Tausende von derb-nationalistischen Postkarten), scheint mir sehr ernst zu nehmen; sie belegt, dass für die damaligen Eliten der Kriegszweck nicht die Mittel heiligte. Auf allzu 'vulgäre, geschmacklose, kommerziell spekulative' Weise sollte nicht für die eigene Sache geworben werden; die Rede vom Krieg als Kulturaufgabe hatte hier durchaus Substanz und reale Folgen.

Innerhalb des Spektrums herrschender Positionen agierte das Berliner Polizeipräsidium am nüchtern machtpolitisch kalkulierenden Pol. Das Verbot einiger Kriegsserien war eher ein Zugeständnis, es entsprang keiner tiefen Überzeugung von der Schädlichkeit solcher Schriften. Im Vordergrund standen propaganda- und wirtschaftspolitische Interessen; um sie durchzusetzen - hier liegt die gesellschaftsgeschichtliche Pointe -, griff man sogar zu einer prononciert rechtsstaatlichen Argumentation.

Die Forderungen der engagierten Schundkämpfer erschienen dem Berliner Polizeipräsidium in mehrfacher Hinsicht suspekt: Sie störten eine erfolgreiche Strategie, sie stellten die staatliche Autorität infrage und waren ideologisch bedenklich. Im Kern ging es um die Hegemonie

---

<sup>13</sup> Zum Konflikt der Prüfungsausschüsse mit Brunner Azegami 1996; allgemeiner Wilkending 1980, Maase 2001d.



in der Schundfrage. Konservative Kreise hatten den Jugendschriftenausschüssen seit den 1890er Jahren Sabotage der religiösen und vaterländischen Erziehung vorgeworfen, und mit diesem Deutungsmuster interpretierte das Polizeipräsidium auch die neuen Initiativen. Die Volksschullehrer beanspruchten die maßgebliche Stellung in Fragen der Jugend- und Volksliteratur und wagten nun eine Kraftprobe. Sie wollten die Absichten der Behörden vereiteln und unter der Flagge des Jugendschutzes "Weltanschauungen (die religiöse und vaterländische Tendenz der Jugendschriften), an deren Förderung der Staat durchaus interessiert ist", bekämpfen.<sup>14</sup>

Vor diesem Hintergrund war die Alternative zwischen Verbindlichkeit der Berliner Listen oder Spielraum für die regionalen Militärbefehlshaber primär eine Machtfrage. In den Armeebezirken hatten die Lehrerausschüsse Einfluss, in Berlin nicht. Auf den Schundlisten der Lehrer standen 1916 23 Kriegsserien, auf der amtlichen acht, im Juni 1918 gar nur noch zwei. Der politische Wille des Polizeipräsidioms zeigt sich vielleicht am deutlichsten darin, dass von zwei unter Halbwüchsigen sehr beliebten Serien nur die bis Kriegsbeginn erschienenen Hefte verboten wurden; die neueren Ausgaben, in denen die Helden Frontabenteuer erlebten, waren nicht betroffen. Prinzipiell erschien hier das Verlangen, gegen Kriegsschund vorzugehen, "einigermaßen verdächtig. 'Patriotische Schundliteratur' ist überhaupt eine *kontradictio* [!] in *adjecto*".<sup>15</sup> Kriegsbegeisterte Populärkunst konnte aus dieser Sicht ästhetisch minderwertig sein, aber niemals verbotswürdig.

Den weitreichenden Forderungen der Volkserzieher setzten die Berliner eine strikt rechtstaatliche Argumentation entgegen. So plausibel sie heute wirkt, sie bedeutete damals eine radikale Kehrtwendung und hatte vermutlich streckenweise taktischen Charakter. Die ausufernde Willkür bei der Definition von Schundliteratur, die Brunner nun den Lehrern vorwarf, hatte er selbst lange Jahre publizistisch und dienstlich praktiziert.

Die Berliner Linie sah eine Art Arbeitsteilung auf Grundlage unterschiedlicher Schunddefinitionen vor. Für das Verwaltungshandeln und die amtliche Liste komme nur ein enggefasstes Verständnis in Frage, das vor den Gerichten bestehen könne. Dazu berief man sich auf eine Formulierung der Gewerbeordnung, derzufolge vom Vertrieb im Umherziehen ausgeschlossen werden konnte, was geeignet schien, "in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis" zu erregen. Dabei sollte 'sittlich' nicht nur auf die Sexualmoral, sondern umfassender auf die Sittenordnung bezogen werden. Diese juristisch anerkannte Formel dehnte man nun auf das stehende Gewerbe aus. Daneben ließ man einen erzieherisch und ästhetisch bestimmten Schundbegriff gelten. Gegen die aus dieser Sicht minderwertige Literatur sollten Schule, Eltern, Jugendpflege mit ihren spezifischen Mitteln vorgehen, ohne Polizei und Staatsanwalt, aber durchaus beispielsweise mit Druck auf Buchhändler.

Die feine Unterscheidung zwischen den beiden Handlungsfeldern mit verschiedenen Definitionen beseitigte aber keineswegs Inkonsistenzen in der Berliner Entscheidungspraxis. So sprach der Kurswechsel gegenüber den großen Schundverlagen jedem Anspruch auf rationales Verwaltungshandeln. Vor der Gründung des "Vereins der Verleger für Volksliteratur" standen

---

<sup>14</sup> Polizeipräsidium Berlin an Innenministerium, 15. Sept. 1916; GStAPK I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Bd. 11 Bl. 289-301.

<sup>15</sup> Oberregierungsrat Glasenapp an RPD, 16. Dez. 1916; NWHStAD, RPD 30473-I.

diese Verlage unter Totalverdacht; auch an sich harmlose Hefte beförderten die gemeingefährliche Grundtendenz und seien pauschal zu verbieten. Entsprechende Verbote wurden nach dem Beitritt zum Verlegerverein aufgehoben; die Verlage mussten sich nur verpflichten sich, in den Heftreihen keine Kriminal- und Detektivgeschichten mehr zu publizieren.

Die amtlichen Schundlisten führten eine ganze Reihe von Kriminalserien auf. Das folgte aus einer Gesetzesinterpretation, die das sittlich Anstößige gleichsetzte mit der Infragestellung der bestehenden Gesetzes- und Staatsordnung; Darstellung von Verbrechen und Verbrechern wurde - wie bei der Filmzensur - als sittliches Ärgernis qualifiziert. Auch diesen Gesichtspunkt konnte aber das Berliner Polizeipräsidium nicht konsequent anwenden. Gewalttaten und Beziehungskatastrophen, die juristisch gesehen Verbrechen darstellen, gehören bekanntlich unverzichtbar zum Stoff- und Motivrepertoire europäischer Kunst; und auch Conan Doyles Romane, die beim bürgerlichen Lesepublikum damals großen Erfolg hatten, gerieten selbstverständlich nicht auf die Listen. Mit welcher Begründung? Intern war vorausgesetzt, dass es um Literatur für die Unterschichten gehe; was dazu zählte, machte man an der Preislage, der Aufmachung und den Genres fest. Nach außen musste man doch wieder auf ästhetische Argumente zurückgreifen; es ging um literarisch Minderwertiges.

"Einer der leitenden Grundsätze bei der Aufstellung der Liste ... ist der, daß Detektiv- und Verbrechergeschichten in billiger, auf Massenverbreitung berechneter Aufmachung ... als 'in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben geeignet' angesehen werden, vorausgesetzt, daß diese Druckschriften literarischen Schund darstellen."<sup>16</sup>

Praktisch waren mithin die Entscheidungen der Verwaltung nicht rationaler als die der Schundkämpfer; in gewissem Sinn muss man sie sogar als willkürlicher qualifizieren. Während die ästhetische Argumentation in der Tendenz keine Rücksicht nahm auf ideologische Erwünschtheit der Texte und die rigiden Sittlichkeitsverfechter jede Infragestellung bürgerlicher Sexualnormen ohne Rücksicht auf ästhetische Qualitäten ablehnten, mischten sich in den Berliner Entscheidungen soziale Vorurteile (über die Anfälligkeit des Volkes für Kriminalität und Aberglauben), Herrschaftsinteressen (Freigabe nationalistischer und militaristischer Literatur), unreflektierte Geschmacksmaßstäbe (Ausklammern des literarisch Höherwertigen), wirtschaftliche und politische Rücksichtnahme (auf die Mitglieder des Verlegervereins), Verwaltungsdünkel (Volksschullehrern fehle die Urteilsfähigkeit) und Zufall.

Überblickt man die vier amtlichen Listen, die das Oberkommando in den Marken bis Juni 1918 herausgab, dann treten einige Grundzüge der Berliner Linie deutlich hervor. Erstens der begrenzte Umfang der Eingriffe gegen die aktuelle Populärliteratur - verglichen etwa mit den Listen der Schundkämpfer. Zweitens die Freigabe umstrittener militaristischer und nationalistischer Serien. Drittens der Akzent auf dem Verbot von Kriminalgeschichten (der jedoch in keiner Weise das Genre wirklich abdeckte). Viertens der Anspruch auf Regulierung der Volkslektüre, nicht nur auf Jugendschutz. Der hatte vor allem zwei Schwerpunkte: den traditionellen des Eingreifens gegen 'Aberglauben' und Esoterik (noch die mit 97 Titeln kürzeste Liste von 1918 enthielt rund 20 Schriften zur Magie, Traumdeutung usw.) und den aktuellen bevölkerungspolitischen des Verbots von Schriften zur Sexualaufklärung und Ehehygiene,

---

<sup>16</sup> Polizeipräsidium Berlin, Abt. VIII, an Innenministerium, 23. Dez. 1916; GStAPK I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Bd. 11 Bl. 264-265, Zit. Bl. 264 (Hervorhebung K.M.).

sprich Empfängnisverhütung (auch dies weitgehend symbolische Maßnahmen). Fünftens ging es gegen erotische Literatur, besonders solche mit antiklerikalem Einschlag, sechstens schließlich gegen kirchlicherseits abgelehnte popularreligiöse Schriften.

Die Masse der Titel stellten Lieferungsromane und - mit Abstand - Heftserien. Die mit 228 Nummern umfangreichste Liste vom Mai 1917 führte zu mehr als 55% Kolportageromane und zu mehr als einem Fünftel Romanheftserien, darunter ca. 35 an ein jungliches Publikum adressierte. Dass ein großer Teil davon nicht mehr verkaufsgängig war, relativiert erheblich die Erfolgsmeldung des Polizeipräsidioms, wonach die "anständigen Verleger billiger Massenschriften" aus gutem Willen mehr als 150 Reihen zurückgezogen und die Druckplatten vernichtet hätten.<sup>17</sup>

So erklärt sich die Reduktion der Verbote in der letzten Liste vom Sommer 1918 auf weniger als 45% der vorangegangenen. Doch von den verbliebenen Titeln standen immer noch viele rein symbolisch dort; sie waren längst nicht mehr im Handel, verkörperten aber im breiten Bewusstsein den jugendgefährdenden Schund: "Buffalo Bill" (eingestellt 1912), "Nick Carter" (1913), "Texas Jack" (1911), "Wanda von Brannburg, Deutschlands Meisterdetectivin" (1908!). Auch die anhaltende Indizierung eines Volksbuch-Klassikers wie "Genoveva", erschienen im schundverdächtigen Münchmeyer-Verlag, lässt daran zweifeln, dass die Liste als aktuelles und zielgenaues Instrument gegen unerwünschte Literatur diene. Noch vor der Beruhigung schundbesorgter Volksvertreter, Publizisten und Erzieher war ihre Hauptfunktion wohl die, dem Staat in der konfliktorischen Kooperation mit den Verlegern als Druckmittel und Verhandlungsmasse zu dienen. Mit dem klassischen Instrument der politischen Zensur, das im Krieg ja durchaus extensiv gehandhabt wurde, und mit den Traditionen literarischer Zensur aus der Epoche vor der Anerkennung der Pressefreiheit hatte Schundkampf in der Massendemokratie selbst unter dem Ausnahmezustand kaum noch etwas gemein.

### **Rechtsstaatlichkeit und Sozialhygiene**

Das sei hier unter zwei Gesichtspunkten knapp ausgeführt. Zum einen entsprangen der Rückgriff auf Formulierung vom religiösen und sittlichen Ärgernis aus der Gewerbeordnung und die relativ zurückhaltende, eher symbolisch-demonstrativ eingesetzte Verbotspraxis dem Interesse, im Rahmen der gängigen Rechtsprechung zu bleiben und keine Niederlagen vor Verwaltungsgerichten zu riskieren (wie das bei vielen Beschlagnahmungen aus Sittlichkeitsgründen der Fall war). Außerdem wirkte in der Innenverwaltung das "Lex-Heinze"-Trauma nach. Im Jahr 1900 war der Versuch gescheitert, mithilfe eines Gummiparagraphen die Kunst engen Sittlichkeitsvorstellungen zu unterwerfen (Lenman 1973; Mast 1980; Stark 1981); nun hatte man Sorge, erneut mit einer breiten bürgerlichen Protestwelle konfrontiert zu werden.

Zum zweiten: Um sich durchzusetzen gegen den Druck der Schundkämpfer und den Einfluss, den sie über die Kirchen und einige Militärbefehlshaber ausübten, griff das Polizeipräsidium ironischerweise zu prononciert rechtsstaatlicher und kulturliberaler Rhetorik. Das geschah durchaus mit Öffentlichkeitswirkung und hebt sich aus heutiger Sicht positiv ab vom autoritären Mainstream konservativer wie reformbemühter Volkserziehung.

---

<sup>17</sup> Der Buch- und Zeitschriftenhandel 37 (1916): 192; Polizeipräsident Berlin an Innenministerium, 28. Okt. 1918; GStAPK I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Adhib. zu Bd. 11, Bl. 13-19, hier Bl. 16.

Im Frühjahr 1916 veröffentlichte Karl Brunner (1916) einen Aufsatz, der gewissermaßen das Manifest der Berliner Linie darstellte. Als deren besonderen Vorzug hob er den Verzicht auf spezielle Befugnisse im Rahmen des Ausnahmezustands hervor. Die bereits im Frieden gegebene Möglichkeit des Vertriebsverbots werde unter Beibehaltung der gesetzlich festgelegten Kriterien auf das stehende Gewerbe ausgedehnt. Die Listen würden nicht von privaten Organisationen aufgestellt und dann vom Generalkommando ohne rechtliche Einspruchsmöglichkeit verfügt; sie blieben der Zivilbehörde vorbehalten, gegen deren Entscheidungen man das Verwaltungsgericht anrufen könne. Damit bleibe man im Rahmen des im Frieden Möglichen und könne hoffen, die neue Regelung auch nach dem Krieg zu verankern.

Allgemeine Grundlage der Verbote sei die Pflicht des Staates zur Wahrung der öffentlichen Ordnung; nur was hiergegen verstoße, weil es moralisch anfechtbar und damit ordnungswidrig sei, könne Gegenstand behördlicher Machtmittel sein. Literarische und ästhetische Ziele dürfe die Polizei nicht verfolgen; das sei ausschließlich Aufgabe von Erziehung und Volksbildung. Wie die einfachen Leute ihre Unterhaltungs- und Zerstreungsbedürfnisse befriedigten, falle nicht in die Zuständigkeit der Staatsgewalt. Das verlange schon die "grundsätzlich unantastbare Preßfreiheit".

Wie gezeigt, war auch in diesem Rahmen Willkür möglich. Im Unterschied zu den Wünschen der Schundkämpfer und zur Praxis dort, wo sie die diktatorischen Befugnisse der Generalkommandos nutzten, schloss jedoch das Berliner Verfahren das Recht der Betroffenen auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen ein.

Auch die Position des Staates gegenüber den populären Massenkünsten wurde in der Auseinandersetzung neu bestimmt. Sie setzte sich nun deutlich ab von den durch Bildungsdünkel, professionellen Paternalismus und kulturellen Antikapitalismus geprägten Auffassungen der Bildungsschichten, der Akademiker, Intellektuellen und volkserzieherischen Berufe. Dahinter stand vermutlich die Erkenntnis von der Funktionalität unterhaltender und ideologisch nützlicher Populärliteratur für die 'Heimatfront' - zur Entspannung und zeitweiligen Ablenkung wie zum Nähren der Kriegsstimmung. Die umstrittenen Lesestoffe fanden amtlicherseits "grundsätzliche Anerkennung" als "Volksliteratur"<sup>18</sup> - faktisch eine terminologische Übernahme von den Kolportageunternehmern, die ihre Ware schon seit den 1880ern so bezeichneten. Den Kritikern hielt Brunner (1916:140) nun vor, sie hätten kein Verständnis

"für die geistigen Bedürfnisse der unteren Volksschichten, die vermöge ihres Bildungsganges, ihrer sozialen Stellung und ihrer Berufsarbeit meist kein anderes Interesse am Lesen haben als das der leichten, entspannenden und zerstreuenden Unterhaltung."

Soweit ich es sehe, wurde hier erstmals staatlicherseits das Paradigma von der Unverzichtbarkeit unterhaltender Massenkultur wegen ihrer gesellschaftlich sedierenden Effekte formuliert - ein Denkansatz, der den sozialwissenschaftlichen Diskurs weit durch das 20. Jahrhundert bestimmt hat. Brunner kündigte sogar öffentlich an, er werde demnächst in Zusammenarbeit mit Fachleuten die wissenschaftliche Begründung für die Legitimität der Wünsche nach entspannender Volksliteratur vorlegen.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Polizeipräsidium Berlin an Innenministerium, 15. Sept. 1916; GStAPK I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Bd. 11, Bl. 289-301, hier Bl. 298.

<sup>19</sup> Zit. n. Der Buch- und Zeitschriftenhandel 39 (1918): 136/140.

Hass vermag bekanntlich die Erkenntnis zu fördern. Die Einmischung der Schundkämpfer in die behördliche Meinungs- und Stimmungspflege zurückweisend, rechnete man grundsätzlich ab mit der Selbstermächtigung der literarischen Volkserzieher. Sie seien unduldsam, willkürlich und verlangten das Verbot all dessen, was ihnen nicht gefalle. Die ästhetischen Maßstäbe der geistig arbeitenden Schichten seien hier aber völlig fehl am Platze.

Als Vertreter der Volksinteressen argumentierend, griff Brunner sogar die soziale Einäugigkeit des Schundkampfes (damit auch die bisherige Behördenpraxis) an. In Zeitungen und teuren Büchern, Theaterstücken und Filmen werde sittlich höchst Bedenkliches ohne Einschränkung verbreitet. Es gebe keine Rechtfertigung dafür, "daß jene 10-Pfg.-Romane verboten werden sollen, die Zeitungsromane und all das andere oft viel schlimmere Zeug aber frei bleiben!"<sup>20</sup>

### **Die Praxis der Erziehungsdiktatur**

Um die Kritik beurteilen zu können, soll hier die Praxis in Bayern betrachtet werden, wo drei Generalkommandos vom März 1916 ab eine eigene Linie verfolgten und sich dabei weitgehend auf die Empfehlungen von Münchner Lehrern stützten. Ihre Schundliste konzentrierte sich auf Heftserien, die unter Jugendlichen kursierten; davon wurde weitaus mehr verboten als in Berlin. Hinzu traten eine Reihe genreübergreifender Serien, die sich vor allem an erwachsene, überwiegend weibliche Leser wandten. Auf Wunsch des Generalkommandos konstituierte sich eine "Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz gegen Schundbücher". Ihre Argumentation vermittelt ein deutliches Bild von Maßstäben und Problemdefinitionen, die das Münchner Modell bestimmten.

Aus heutiger Sicht springen folgende Züge ins Auge: ein grenzenloser Paternalismus, der ohne einen Hauch von Zweifel den Heranwachsenden das eigene literarische Credo aufoktroyierte; massive moralische Ablehnung unternehmerischen Handelns auf dem Kulturmarkt, insbesondere im Blick auf jugendliche und 'weniger gebildete' Rezipienten; rigide pädagogisch-ästhetische Regulierung des Kunstkonsums, die nur erzieherisch Wertvolles duldet; schließlich eine erstaunliche Virulenz des Lesewut-Paradigmas aus dem späten 18. Jahrhundert, nach dem habituelles Unterhaltungslesen als solches schon ein erstrangiges Problem darstellt (Erning 1974; König 1977; Bausinger 1980; Wilkending 1996).

Den Ausgangspunkt der literarischen Jugendschützer bildete eine angeblich noch nie dagewesene "Überwucherung alles guten Lesestoffs" durch die Heftserien.<sup>21</sup> Schuld seien Autoren und insbesondere Verleger, die nicht ihrer moralischen Verpflichtung als "Lehrer der Jugend" nachkämen; stattdessen hätten sie nur das Geschäftsinteresse im Auge, schnell reich zu werden. "Die schöne Erzählkunst entkleiden sie ihres ehrlichen und züchtigen Gewandes und mißbrauchen sie als Prostituierte für ihre eigennützigen Zwecke." Der Autonomieanspruch freier Kunst ist hier heruntergekommen zur kitschigen Verkultung harmlos-schöner Literatur, der man keine anderen Funktionen als Erziehung und Erhebung gestattet.

---

<sup>20</sup> Polizeipräsidium Berlin an Innenministerium, 15. Sept. 1916; GStAPK I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Bd. 11, Bl. 299v.

<sup>21</sup> Bezirkslehrerverein München/Arbeitsgemeinschaft an Stellvertretendes Generalkommando (StvGK), 12. April 1916; Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA), Kriegsarchiv, StvGK I. AK 1001; hieraus auch die folgenden Zitate.

Nicht um Gefahrenabwehr ging es also, sondern um die Verwirklichung eines pädagogischen Ziels mittels staatlicher Eingriffe: Zu verbieten sei, was die Jugendlichen davon abhielt, die von Erziehern gewünschten Schriften zu lesen. Der bewahrpädagogische Impuls, von den Heranwachsenden alles fernzuhalten, was auf dunkle, unbeherrschte Seiten des Lebens verwies, geriet allerdings in Konflikt mit den patriotischen Gefühlen der Schundkämpfer. Konnte man Kriegsserien verbieten, die nur von der Zensur genehmigte Zeitungsberichte zusammenstellten? Die Antwort: Maßstab des Jugendschutzes sei, *Kinder* vor - wie man heute formulieren würde - potentiell traumatisierenden Erfahrungen zu bewahren. Daher müsse "eine fürsorgliche Verwaltung mit allen Mitteln" verhüten, dass das "weiche Kindergemüt und die leicht erregbaren jugendlichen Nerven" durch pseudopatriotische Groschenhefte Schaden nähmen.

Die Beurteilung der Texte wurde bestimmt von ästhetisch-geschmacklichen Kriterien. Zwar unterschied man zwischen "Schund" als dem moralisch-sittlich Gefährdenden und Kategorien wie "wertlos", "minderwertig" oder "seicht" - aber alle Befunde rein künstlerischen Ungnügens reichten aus zum Verbot. Das literarisch Minderwertige mochte vom Polizeistandpunkt aus ungefährlich sein - den Lehrern war es gleichbedeutend mit "verbildend, geschmacksverwirrend",<sup>22</sup> also gerade nicht harmlos, sondern aktiv gegen das pädagogische Anliegen gerichtet und deshalb zu verbieten.

Als Schundindiz galt auch die "ganz geschmacklose" Aufmachung von Heftserien: billiges Papier, schlechter Druck und vor allem Titelbilder mit aktionsgeladenen Szenen in kräftigen Farben. Deutlich in der Minderheit waren Urteile, die - insbesondere bei Kriegsserien - angesichts inhaltlicher Unbedenklichkeit trotz literarischer Wertlosigkeit auf ein Verbot verzichten. Auf die Schundliste geriet sogar eine überaus erfolgreiche Heftserie mit Märchen. Das Gutachten bündelte die Vorbehalte der Schundkämpfer gegen jegliche fiktionale Lektüre Heranwachsender. Die Hefte seien "oft schlecht und dürftig in der Sprache, derb im Stoff, manchmal sittlich nicht einwandfrei und durchwegs schlecht in den Bildern." Vor allem aber fördere die Serie die jugendliche Lesewut.

"In diesem Umfange geboten, sind Märchen eine Überreizung des Vorstellungslebens und kommen darin der Wirkung der Schundbücher gleich. Erfahrungsgemäß werden Mädchen durch sie zu leidenschaftlichen Leserinnen." "Die Massendarbietung liegt weder im literarischen, noch im rein erzieherischen Interesse, sondern nur im geschäftlichen, dem die innere Ruhe und Naivität und die nüchterne Freude am deutschen Märchengut geopfert werden soll. ... Nie dürfen Erziehungsmittel - und als solche sind Jugendbücher in hohem Maße anzusprechen - den allgemein anerkannten Erziehungsgrundsätzen widersprechen."<sup>23</sup>

Das Konzept der Lesewut wurde allerdings aktualisiert für die Bedingungen moderner kapitalistischer Populärliteraturproduktion. Man griff die Unterstellung von Sucht und Abhängigkeit auf, die bei den alten Lesekritikern mitschwang. Heute, so hieß es, ziehe sich der Schundverleger durch Serien, Spekulation auf die niedrigsten Instinkte und Überreizung der Phantasie "leidenschaftliche Leser" heran; die garantierten mit ihrem suchtähnlichen "Bücherfressen" den kontinuierlichen Massenabsatz.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Arbeitsgemeinschaft an StvGK, 9. Okt. 1916; ebd., StvGK I. AK 1003.

<sup>23</sup> Anlage zu Dresdner Jugendschriften-Verlag an StvGK, 3. Okt. 1917; ebd..

<sup>24</sup> Arbeitsgemeinschaft an StvGK, 9. Okt. 1916; ebd.

Besonders stolz war man auf eine Empfehlungsliste von 720 Titeln preiswerter guter Schriften, die mittels eines Zuschusses des Generalkommandos in einer Auflage von 20 000 Stück verbreitet wurde. Solche Maßnahmen des 'positiven Schundkampfes' waren keine Alibiveranstaltungen. Auch wenn die geschmackserzieherischen Wirkungen nicht zu quantifizieren sind - für die Lehrer bildeten die 'aufbauenden' und erziehenden Maßnahmen das Ziel, dem sie auch emotional anhängen.

Insgesamt allerdings dominierte das Empfinden, dass gute Literatur im 'freien Wettbewerb' gegen die Anziehungskraft der schlechten stets den Kürzeren ziehe. Mit geistigen Waffen sei der Schund nicht zu bekämpfen; "unerfahrene junge Leute erfolgreich zu belehren ist gegenüber der geriebenen Geschäftsreklame nur unter ganz glücklichen Umständen von Erfolg."<sup>25</sup> Die Chance, die Generalkommandos das literarische Unkraut jäten zu lassen und die Regelungen des Belagerungszustandes in die Friedenszeit zu überführen, erschien ihnen nach Jahren hohen Engagements als ultima ratio.

### **Druck von unten?**

Die Berliner Strategie zur Begrenzung der Schundliteraturverbote hatte vermutlich noch einen weiteren Hintergrund: die im Lauf des Krieges wachsende Sensibilität in Teilen der Arbeiterschaft und auch der Öffentlichkeit in Sachen Demokratie und sozialer Gerechtigkeit; aus dem "Protest gegen die Not [wurde] Protest gegen die Ungleichheit" (Kocka 1988: 65). Zwar war das Medienecho auf die Jugendschutzerlasse der Militärbefehlshaber weitgehend positiv. Aus den Verkaufsstellen verlautete aber eher, dass die Leser nicht irgendwelche Heftchen (etwa die empfohlenen 'guten' Serien) wollten. "Das Publikum läßt sich nun einmal seinen Lesestoff nicht vorschreiben u. ist gerade diktatorisch ablehnend gegen *Lektüre, die seinem Geschmack nicht entspricht*", schrieb eine Münchner Buchhändlerin dem Militärbefehlshaber.<sup>26</sup>

In welchem Maße die Eingriffe den Unmut der Betroffenen erregten, ist schwer zu sagen. Immerhin erschien es dem Berliner Polizeipräsidium wichtig, "im Volk das Vertrauen auf eine gerechte Anwendung" der Verbotsmaßstäbe zu sichern.<sup>27</sup> Da man andererseits aber wegen der unbestreitbaren Einschränkung der Pressefreiheit um die Stimmung bürgerlicher Kreise besorgt war, verbot sich demonstratives Vorgehen gegen Produkte des 'seriösen' Buchhandels oder gar gegen die häufig kritisierten Zeitungsromane. So blieb es bei der Kombination von flächendeckenden Verboten für Heftserien und Lieferungsromane mit örtlichen Maßnahmen gegen Erotika im Sortiment. Die Vermutung, die massive soziale Schieflage des Schundkampfes mit seinem Fokus auf der preiswerten Populärliteratur habe auch die Wahrnehmung im unterbürgerlichen Publikum bestimmt, liegt daher nahe.

Dafür spricht auch der Ton, in dem die Kolportagehändler die Verbote attackierten. Populistisch und unter Mobilisierung antiintellektueller Ressentiments suchten sie sich als Interes-

---

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Betty Ernst an Kommandierenden General, 22. März 1916; BayHStA, Kriegsarchiv, StvGK I. AK 1003 (Hervorh. im Orig.).

<sup>27</sup> Polizeipräsidium Berlin an Innenministerium, 15. Sept. 1916; GStAPK I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Bd. 11 Bl. 299v.

senvertreter der einfachen Leute darzustellen. Zum einen schlug man mit dem Holzhammer auf die Lehrer ein. Viele seien selber Verfasser von Jugendschriften, ihr Feldzug gegen den Schund nackter Konkurrenzkampf. "Den Schund der Schundtöter treffe man mit Keulen doppelten Gewichts. Seinen Verfassern hacke man unverzüglich die Tintenfingern ab."<sup>28</sup>

Zum anderen buchstabierte man die zaghafte Anerkennung der 'Volksliteratur' durch die Behörden in polemischer Abgrenzung zur 'Gebildetenliteratur' aus. Scharfe Kritik traf den Selbstermächtigungsgestus, mit dem die Schundkämpfer dem Volk ihre ästhetischen Präferenzen aufzuzwingen suchten.

" Im Grund ist den meisten dieser Leute das geistige Wohlbefinden der zu Erziehenden äußerst gleichgültig, zum Mindesten kommt es ihnen mehr auf die *Literatur* an, auf die Literatur, die sie meinen, die sie fördern wollen, als auf den Leser selbst. Der mag sich an dem Schund-Ersatz zu Tode langweilen, es kümmert diese Menschenfreunde nicht. Ihre zahmen und einlullenden Schmöker müssen Absatz finden, müssen 'ins Volk' - um jeden Preis!"<sup>29</sup>

Während das hart arbeitende Volk mit seinem 'unverbildeten' Geschmack zur Zerstreung eine kräftige, doch moralisch saubere Unterhaltungslektüre suche, charakterisierte man die 'gute Literatur' als dekadent, sittlich angefault und unverständlich.

Gezielt hieb der Kolportagehandel immer wieder in die Kerbe, die Brunner so gerne glattgehobelt hätte: die soziale Schiefelage des Schundkampfes, der sich einseitig gegen die Lesestoffe der "ärmeren Klassen" richte. Populistisch tönende es: Sie hätten nicht nur die größten Lasten des Krieges zu tragen, von denen die Wohlhabenden kaum betroffen seien; nun verweigere man ihnen noch den Genuss harmloser Unterhaltungslektüre, während schlüpfrige und unmoralische Schriften für die Bessergestellten freie Bahn hätten.

Demagogisch und intellektuellenfeindlich eingefärbt wurden hier Unterhaltungsbedürfnisse mit der Demokratiefrage verknüpft. Die Spannungen in der "Klassengesellschaft im Krieg" (Kocka) wuchsen mit den Entbehrungen der meisten und dem Kontrast zu Wohlleben und Vergnügungen Weniger. Es hat den Anschein, als hätte das auf die Wahrnehmung des Schundkampfes ausgestrahlt. 1917 wurde jedenfalls beim Thema 'Schikanierung der Volksliteratur' ein drohender Unterton hörbar.

"... man glaube beileibe nicht, daß man dem Volke *alles* bieten könne." "Solche Eingriffe in sein Recht wird sich der kleine Mann in Zukunft mehr noch als bisher nachdrücklichst verbiten."<sup>30</sup>

Aber selbstverständlich zogen die Kolportageunternehmen eine friedliche Einigung vor. Den prinzipiellen Erklärungen aus Berlin zur Volksliteratur müssten nun Taten folgen. Von daher scheint die Interpretation erlaubt, dass derartige amtliche Äußerungen rechtsstaatliches Denken stärkten und die Legitimität paternalistischer Zuteilung 'gesunder Geistesnahrung' in Frage stellten.

---

<sup>28</sup> Der Buch- und Zeitschriftenhandel 37 (1916): 178.

<sup>29</sup> Ebd., 38 (1917): 119; Hervorh. im Orig.

<sup>30</sup> Ebd., 38 (1917): 119 (Hervorh. im Orig.), 215.



## Verkehrte Welt

In mancher Hinsicht muten die dargestellten Konfliktlinien wie eine verkehrte Welt an. Die Jugendschriftenausschüsse, bis 1914 unter einer gewissen Hegemonie kulturdemokratischer, gegen 'vaterländische' Indoktrinierung skeptischer Kräfte, protestierten nun Seite an Seite mit Schundkämpfern aus der katholischen Sittlichkeitsbewegung gegen die kommerzilliterarische Verwurstung des Krieges mit seinem großen erzieherischen Gehalt. Konservative Kreise aus dem hohen Offizierskorps wie aus der evangelischen Kirche wandten sich gegen 'Kriegschund', der Nationalliberalen wie Gustav Stresemann als patriotische Literatur galt.<sup>31</sup> Das Berliner Polizeipräsidium propagierte öffentlich behutsames, rechtsstaatliches Vorgehen, unter Beachtung der verfassungsmäßigen Freiheiten, ohne Einmischung in die privaten Unterhaltungspräferenzen der einfachen Leute; verkündet wurde die Legitimität unterhaltender Massensliteratur, und deren Verleger avancierten zu Partnern des Staates bei deren Regulierung.

Wie gezeigt, verdankte die unerwartete Konstellation sich wesentlich dem Interesse der preußischen Innenverwaltung, den Durchhaltewillen durch literarisch anspruchslose - unpolitische wie kriegsbegeisterte - Populärliteratur zu stärken. Gleichermäßen ging es darum, die Autorität der zivilen Verwaltung gegen Koalitionen von Lehrern und Militärs zu verteidigen und auch mit Blick auf die Arbeitsplätze im Druck- und Verlagsgewerbe wirtschaftliche Interessen soweit als möglich zu berücksichtigen. Nach außen hin ließ sich das am besten begründen mit der Berufung auf Augenmaß und der Weigerung des Rechtsstaats, den Geschmack der Bürger erzieherisch zu reglementieren. Das Münchner Beispiel verdeutlicht die Neigung hochengagierter Jugendschützer und Pädagogen, Zensurmöglichkeiten extensiv auszulegen. Starke erzieherische Impulse, unreflektiertes Verallgemeinern der eigenen literarischen Normen und tiefsitzende Vorurteile gegenüber Kunstvermittlung auf Massenmärkten, gegen Produzenten und Unternehmer wie gegen das Publikum, liefen zusammen in einer Praxis der Selbstermächtigung, für die die Bezeichnung (Geschmacks-)Erziehungsdiktatur nicht unangemessen scheint.

Vor diesem Hintergrund scheint die Kritik der preußischen Innenbehörde am literarischen "Terrorismus"<sup>32</sup> der engagierten Lehrerschaft (ungeachtet der taktischen Implikationen) allenfalls sprachlich überzogen. Es ist keine neue Erkenntnis, dass gute Absichten zum Einsatz zweifelhafter Mittel führen können; gerade der Jugendschutz liefert dafür ständig Belege. Aus der Perspektive von Rechtsstaat und Anerkennung kultureller Pluralität treffen die Argumente gegen das ausufernde Verbotsstreben der Jugendschriftenausschüsse, gegen pädagogische Selbstermächtigung und gegen bildungsbornierte Missachtung der Lektürepräferenzen und der ästhetischen Erfahrungsweisen der großen LeserInnenmenge durchaus zu.

Um so interessanter ist es festzustellen, dass die (allerdings selten öffentlich vorgebrachten) Mahnungen zum Augenmaß bei Eingriffen und zu Respekt für die Unterhaltungsbedürfnisse hart arbeitender Menschen kaum ein Echo fanden. Nicht diese Facette der Berliner Linie be-

---

<sup>31</sup> Vgl. Protokolle des Deutschen Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/17, 32. Sitzung, 18. Jan. 1916, Sp. 733-742.

<sup>32</sup> Polizeipräsidium an Innenministerium, 15. Sept. 1916; GStAPK I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Bd. 11, Bl. 293/293v.

stimmte den weiteren Gang des Schundkampfes im und nach dem Krieg, sondern die Radikalisierung einer heterogenen Jugendschutzkoalition. Ihr Ziel war es, die Eingriffsmöglichkeiten des Belagerungszustandes in eine umfassende Jugendgesetzgebung für den Frieden zu überführen (Hellwig 1919: 88-105). Dabei trat ein biopolitisches Paradigma in den Vordergrund, dem die Jugend als Unterpfand für zahlreichen, kraftvollen Nachwuchs und 'Volkskraft' galt (Maase 2001d: 308-311); daraus folgte der Anspruch, das - von professionellen Volkserziehern definierte - Wohl der Jugend über Meinungs-, Kunst- und Gewerbefreiheit zu setzen. Und nach dem revolutionären Ende des Kaiserreichs wurde die Lesart dominant, 'Schmutz und Schund' seien Symptome einer kranken Gesellschaft - erkrankt am 'Liberalismus'. Schundkampf, der sich auf den Schutz der Jugend berief, wurde eines der Felder, auf denen man erfolgreich die Delegitimierung der jungen Republik betrieb (Maase 1997b:173-178; 2001e).

Zwar ist die Wirksamkeit der Schunderlasse schwer einzuschätzen. Doch kann man annehmen, dass der Vertrieb der verbotenen Titel im jeweiligen Geltungsbereich wirklich effektiv unterdrückt wurde. Aber selbst in Bayern und in Kassel, wo Serien- und Hefromanliteratur relativ breit indiziert war, traf man damit nur ein kleines, jugendaffines Segment der populären Unterhaltungsliteratur; was verschont blieb, unterschied sich qualitativ in keiner Weise vom Verbotenen. Und die Berichte der Münchner Arbeitsgemeinschaft erinnern an den Mythos von Sisyphos. Ständig werden neue schädliche Publikationen erfasst, ständig ist der publizistische Markt dem System von Begutachtung und Verbot eine Nasenlänge voraus - immer wieder rollt der Stein des Anstoßes bergab, wo doch der Gipfel einer gesunden Jugendliteratur dank der Anstrengungen der Prüfungsausschüsse der Lehrerschaft schon fast erreicht schien ...

Beide Konzepte, das pädagogisch motivierte der Schundkämpfer noch mehr als das staatserehaltende des Berliner Polizeipräsidiums, waren vertriebsorientiert. Die Lehrer meinten, Erziehung habe keine Chance, so lange sie mit der sinnlichen und daher überlegenen, durch Argumente unbesiegbaren Verführungskraft des Schundes konkurrieren müsse; daher der Griff zur Repression. Auch die preußischen Beamten setzten auf ihre Macht, den Vertrieb unerwünschter Schriften zu unterbinden; sie nutzten das Instrument jedoch zur *ideologischen* Regulierung; wenn die Reihen weltanschaulich-normativ harmlose oder gar in ihrem Sinne wünschenswerte Botschaften formulierten, lag 'Volksliteratur' im Staatsinteresse. Innerhalb des gemeinsamen Denkrahmens erscheint die Berliner Strategie realistischer. In Auswertung langjähriger Erfahrungen kam man dort zu dem Schluss,

"eine[] dauernde Gesundung der Verhältnisse auf dem Jugend- und Volksbüchermarkt ... [können] auf keinen Fall durch blosse Gewaltmassnahmen gegen die Verleger und Verkäufer, durch polizeiliche Unterdrückung ihrer Erzeugnisse, erreicht werden, vielmehr ist ... eine gutwillige Mitwirkung der geschäftlich interessierten Kreise an den Reformbestrebungen für die Erreichung eines wirklichen Erfolgs unerlässlich."<sup>33</sup>

In solchen Gedanken zur kooperativen Beeinflussung der Angebote nur, wie die Schundkämpfer, Kapitulation vor Unternehmermacht zu sehen, verkennt wohl die Entwicklungsbedingun-

---

<sup>33</sup> [Karl Brunner:] Gutachtliche Äusserung zu dem Entwurf des Herrn Ober-Militär-Befehlshabers betr. Bekämpfung der Schundliteratur, 16. April 1917; GStAPK I. HA Rep. 77 Tit. 380 Nr. 7 Bd. 11, Bl. 278-285, Zit. Bl. 280.

gen populärer Kultur in der Massendemokratie. Wer mit den Cultural Studies die eigensinnige Bedeutungsproduktion der Nutzer in den Vordergrund rückt, blendet leicht die Macht der Vorgaben aus, die die kommerziellen Anbieter setzen (McGuigan 1992). An dieser Stelle der Überlegungen spürt man ein Defizit der Populärkulturforschung besonders schmerzlich: Wir wissen viel zu wenig über ihre kulturelle (nicht die ökonomische!) Herstellung. Welchen Habitus und welches Berufsethos haben die im weitesten Sinn 'Kreativen' der Unterhaltungsbranche? Welche Faktoren, welche Aushandlungsprozesse bestimmen das Zustandekommen der Produkte, und welche Rolle spielen dabei welche Bilder, die die Macher von den Nutzern haben? Ein weites Feld.

### **Literaturliste**

Azegami, Taiji, 1996, Die Jugendschriften-Warte. Von ihrer Gründung bis zu den Anfängen des "Dritten Reiches" unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteraturbewertung und -beurteilung. Frankfurt/M.: Peter Lang.

Bausinger, Hermann, 1980, Aufklärung und Lesewut. S. 179-195, in: Studien zur Geschichte der Stadt Schwäbisch Hall. Schwäbisch Hall: Historischer Verein für Württembergisch Franken.

Breuer, Dieter, 1982, Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland. Heidelberg: Quelle & Meyer.

Brunner, Karl, 1916, Der Kampf gegen die Schundliteratur im Kriege, Deutsche Strafrechts-Zeitung 3: 137-141.

Censorship, 1989, S. 245-252, in: International Encyclopedia of Communications Oxford: Oxford UP.

Censorship, 2001, S. 69-70, in: Pearson, Roberta E./Philip Simpson (Hg.): Critical Dictionary of Film and Television Theory. London: Routledge.

Chartier, Roger/Guglielmo Cavallo (Hg.), 1999, Die Welt des Lesens. Von der Schriftrolle zum Bildschirm. Frankfurt/M.: Campus.

Christadler, Marie-Luise, 1978, Kriegserziehung im Jugendbuch. Frankfurt/M.: Haag & Herchen.

Dickinson, Edward Ross, 1996, The Politics of German Child Welfare from the Empire to the Federal Republic. Cambridge, Mass.: Harvard UP.

Erning, Günter, 1974, Das Lesen und die Lesewut. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Fischer, Heinz-Dietrich, 1982 (Hg.), Deutsche Kommunikationskontrolle des 15. bis 20. Jahrhunderts. München: Saur.

Franzmann, Bodo u.a., 1999, (Hg.), Handbuch Lesen. München: Saur.

Hassenpflug, Georg, 1916, Kann die Schundliteratur durch die stellv. Generalkommandos ausschließlich nach der "Berliner" Liste mit durchschlagendem Erfolg bekämpft werden? Jugendschriftenwarte 23: 29-31.

Hellwig, Albert, 1919, Der Schutz der Jugend vor erziehungswidrigen Einflüssen. Langensalza: Hermann Beyer & Söhne.

Hobohm, Hans-Christoph, 1988, Jede Macht ist sich selbst die Nächste. Zur personalen und sozialen Dimension von Zensur. S. 105-117, in: Herbert G. Göpfert/ Erdmann Weyrauch (Hg.): "Unmoralisch an sich ...". Zensur im 18. und 19. Jahrhundert. Wiesbaden: Harrassowitz.

Jäger, Georg, 1988, Der Kampf gegen Schmutz und Schund. Die Reaktion der Gebildeten auf die Unterhaltungsindustrie, Archiv für Geschichte des Buchwesens 31: 163-191.

Kocka, Jürgen, 1988, Klassengesellschaft im Krieg. Frankfurt/M: S. Fischer.

König, Dominik v., 1977, Lesesucht und Lesewut. S. 89-124, in: Herbert G. Göpfert (Hg.): Buch und Leser. Hamburg: Hauswedell.

Kosch, Günter/Manfred Nagl, 1993, Der Kolportageroman. Bibliographie 1850 bis 1960. Stuttgart: Metzler.

Kuhn, Annette, 1988, Cinema, Censorship and Sexuality, 1909-1925. London: Routledge.

Langenbucher, Wolfgang, 1975, Die Demokratisierung des Lesens in der zweiten Leserevolution. S. 12-35, in: Herbert Göpfert u.a. (Hg.): Lesen und Leben. Frankfurt/M.: Buchhändler-Vereinigung.

Langewiesche, Dieter, 1989, "Volksbildung" und "Leserlenkung" in Deutschland von der wilhelminischen Ära bis zur nationalsozialistischen Diktatur, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 14,1: 108-125.

Lenman, Robin J.V., 1973, Art, Society, and the Law in Wilhelmine Germany: the Lex Heinze, Oxford German Studies 8: 86-113.

Maase, Kaspar, 1996, Kinder als Fremde - Kinder als Feinde. Halbwüchsige, Massenkultur und Erwachsene im wilhelminischen Kaiserreich, Historische Anthropologie 4: 93-126.

Maase, Kaspar, 1997a, „Schmutz und Schund,„ Die Auseinandersetzung um die Massenkultur im deutschen Kaiserreich 1871-1918, Humboldt-Spektrum 4, 3: 48-54.

Maase, Kaspar, 1997b, Grenzenloses Vergnügen. Der Aufstieg der Massenkultur 1850-1970. Frankfurt/M.: S. Fischer.

Maase, Kaspar, 2001a, Einleitung: Schund und Schönheit. Ordnungen des Vergnügens um 1900. S. 9-28, in: Maase/Kaschuba.

Maase, Kaspar, 2001b, Sphären des Wissens, Bühnen symbolischen Theaters, befreite Gebiete und die Unterwelt des Schundes. Die Massenkünste des wilhelminischen Kaiserreichs im Streit der Generationen. S. 207-226, In: Sigrid Lange (Hg.): Raumkonstruktionen in der Moderne. Bielefeld: Aisthesis.

Maase, Kaspar, 2001c, Massenkunst und Volkserziehung. Die Regulierung von Film und Kino im deutschen Kaiserreich, Archiv für Sozialgeschichte 41: 39-77.

Maase, Kaspar, 2001d, Krisenbewusstsein und Reformorientierung. Zum Deutungshorizont der Gegner der modernen Populärkünste 1880-1918. S. 290-342, in: Maase/Kaschuba.

Maase, Kaspar, 2001e, Schundkampf und Demokratie. S. 8-17, in: Ders. (Hg.): Prädikat wertlos. Der lange Streit um Schmutz und Schund. Tübingen. Tübinger Vereinigung für Volkskunde.

- Maase, Kaspar/Wolfgang Kaschuba 2001 (Hg.): Schund und Schönheit. Populäre Kultur um 1900. Köln: Böhlau.
- Mast, Peter, 1980, Künstlerische und wissenschaftliche Freiheit im Deutschen Reich 1890-1901. Rheinfelden: Schäuble.
- McGuigan, Jim, 1992, Cultural populism. London: Routledge.
- Messerli, Alfred/Roger Chartier (Hg.), 2000, Lesen und Schreiben in Europa 1500-1900. Basel: Schwabe.
- Opfinger, Ludwig, 1918, Jugendschutz gegen Schundliteratur. S. 170-181, In: Aloys Fischer (Hg.): Die Zukunft des Jugendschutzes. Leipzig: Veit & Comp.
- Otto, Ulla, 1968, Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik. Stuttgart: Enke.
- Promies, Wolfgang, 1979, Die Erziehung zum Krieg in der Jugendliteratur des Kaiserreichs 1871-1918. S. 9-12, in: Katalog der Ausstellung "1870-1945: Erziehung zum Krieg - Krieg als Erzieher. Mit dem Jugendbuch für Kaiser, Vaterland und Führer". Oldenburg: Stadtmuseum Oldenburg.
- Samuleit, Paul, 1916, Kriegsschundliteratur. Berlin: Heymanns.
- Schenda, Rudolf, 1976, Schundliteratur und Kriegsliteratur. S 78-104, in: Ders., Die Lese-  
stoffe der Kleinen Leute. München: Beck.
- Seim, Roland, 1997, Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen. Eine medien- und rechtssoziologische Untersuchung zensorischer Einflussnahmen auf bundesdeutsche Populärkultur. Münster: Telos.
- Stark, Gary D., 1981, Pornography, Society, and the Law in Imperial Germany, Central European History 14, 3: 200-229.
- Storim, Miriam, 2001, "Einer, der besser ist als sein Ruf". Kolportageroman und Kolportagebuchhandel um 1900 und die Haltung der Buchbranche. S. 252-282, in: Maase/Kaschuba.
- Süersen, Elisabeth, [1916], Die Stellung der Militär- und Zivilbehörden zur Schundliteratur. Berlin: Zentralstelle zur Bekämpfung der Schundliteratur.
- Tessendorf, Wilhelm, 1916, Die Kriegsschundliteratur und ihre Bekämpfung. Mit einem Verzeichnis empfehlenswerter Kriegsschriften. Halle/Saale: Gesenius.
- Volksliteratur, 1890, in: Meyers Konversationslexikon. 4. Aufl., 16. Bd. Leipzig: Meyer.
- Weber, Max, 1972, Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Aufl. Tübingen: Mohr.
- Wilkending, Gisela, 1980, Volksbildung und Pädagogik "vom Kinde aus". Eine Untersuchung zur Geschichte der Literaturpädagogik in den Anfängen der Kunsterziehungsbewegung. Weinheim: Beltz.
- Wilkending, Gisela, 1996, Einige Mitteilungen über die Kontinuität leseskeptischer Positionen in der Kinder- und Jugendliteraturkritik. S. 141-149, in: Petra Josting/Jan Wirrer (Hg.): Bücher haben ihre Geschichte. Hildesheim: Olms.

Kontakt zum Autor:

Kaspar Maase, E-Mail: [kaspar.maase@uni-tuebingen.de](mailto:kaspar.maase@uni-tuebingen.de)